

einzelner Konflikte zwischen Partnern, die an der Grundrechtsverwirklichung beteiligt sind.

Um jeden Bürger für die Teilnahme an der Rechtsverwirklichung zu gewinnen, ist es notwendig, ihm die Grundrechte als subjektive Rechte sozialistischen Charakters deutlich zu machen. Die Rechte orientieren ihn darauf, entsprechend seiner gesellschaftlichen Verantwortung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken und dabei seine eigene Persönlichkeit zu vervollkommen. Die sozialistischen Grundrechte verankern bereits Errungenes. Als Ausdruck objektiver Entwicklungsgesetze des Sozialismus geben sie zugleich der weiteren Entfaltung des einzelnen, der Kollektive und der Gesellschaft Raum.

Die Verfassung ist in ihrem Grundrechtsteil gleichzeitig Bilanz der sozialistischen Errungenschaften mit dem Programm für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger. Sie enthält jedoch keine Bestimmungen, deren Verwirklichung einer ungewissen, nicht näher bestimmbareren oder bestimmten Zukunft überlassen bleibt. Sie verzichtet auf leere Zukunftsversprechungen. Statt dessen orientiert sie sehr fundiert auf den weiteren „Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft“ (Präambel).

Es zeugt von der konsequenten Verwirklichung der Verfassung, wenn Parteilührung und Regierung auf die weitere Verwirklichung der Hauptaufgabe orientieren, wodurch immer bessere materielle und kulturelle Bedingungen für die Realisierung der Grundrechte und ihre Wahrnehmung durch jeden Bürger geschaffen werden. Aus den Grundrechten und -pflichten ergibt sich gleichzeitig die Verantwortung jedes Bürgers, an der Schaffung dieser Bedingungen mitzuwirken.

5.13. Die Originalität sozialistischer Grundrechte und -pflichten

Die sozialistischen Grundrechte sind staatsrechtlicher Ausdruck wesentlicher Maximen der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Daraus folgt, daß es zwischen sozialistischen und bürgerlichen Rechten des Menschen keine Kontinuität geben kann. Die sozialistischen Grundrechte sind keine Fortentwicklung oder bessere Verwirklichung vorgefundener bzw. überkommener Rechte des Menschen, die der bürgerliche Staat aus demagogischen Gründen und als Kompromiß im Klassenkampf zugestehen mußte, sondern sie sind in den gesellschaftlichen Verhältnissen des Sozialismus begründete *qualitativ neue Erscheinungen*. Das gilt vor allem für die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Art. 19), die keine bürgerliche Verfassung zu regeln und zu sichern vermag. Die Herrschaft des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln läßt selbst demokratische Grundrechte bürgerlicher Verfassungen immer an der undemokratischen Wirklichkeit der Ausbeutung und des wirtschaftlichen und politischen Machtmißbrauchs der Besitzenden scheitern.

Die sachliche Unvergleichbarkeit bürgerlicher und sozialistischer Grundrechte wird auch jedem deutlich, der die Garantien als Wesensbestandteil jedes Grundrechts begreift und den Bürger nicht von der politischen Macht trennt, sondern seine Rechte als Rechte zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Staat versteht. Diese